

# Verband schaltet sich ein

**Wil** Der Verband «Rassekaninchen Schweiz» zeigt sich alarmiert. Es sei nicht rechtens, dass die Stadt den Vertrag mit dem Kaninchenzüchter gekündigt habe, sagt dessen Präsident. Dies will er den Behördenmitgliedern heute an fünf Punkten aufzeigen.

Heute früh reist Peter Iseli nach Wil. Der Präsident des Verbands «Rassekaninchen Schweiz» will mit dem Stadtrat reden. Er ist nicht einverstanden damit, dass die Behörden den Pachtvertrag mit Kaninchenzüchter Josef Eicher gekündigt haben. Seit mehreren Jahren führt Eicher eine Anlage mit Einzeltierhaltung auf einem städtischen Grundstück. Diese entspricht zwar den Mindestanforderungen nach Tierschutzgesetz, nicht aber einer artgerechten Haltung von Kaninchen. Die Stadt hat den Pächter im Mai aufgefordert, seine Kaninchenanlage bis 31. August so umzubauen, dass die Tiere künftig in der Gruppe sein können und ganzjährigen Freilauf

geniessen. Dieser Auflage kam Eicher nicht nach, was zur Kündigung des Vertrags führte. Den Stein ins Rollen gebracht hatte ursprünglich der **Verein gegen Tierfabriken (VgT)**, der das «Kaninchengefängnis» auf städtischem Boden stets scharf kritisierte.

Das Vorgehen der Stadt entgegen jeglicher gesetzlicher Grundlage, ist Peter Iseli überzeugt. Bei einem Treffen mit Stadtrat Daniel Stutz und Stadtpräsidentin Susanne Hartmann wird er das gemäss einem Schreiben an fünf Punkten aufzeigen. Auf Anfrage sagt der Verbandspräsident, er wolle aus Gründen der «Fairness und der Lösungsorientiertheit» noch nicht ins Detail gehen. Dazu zeigt er sich erst



Kaninchenzüchter Josef Eicher muss das Areal mit seinen Ställen räumen.

Bild: Andrea Häusler

nach dem Gespräch bereit. Aus Sicht von Peter Iseli hat der Wiler Stadtrat mit seiner Handlung nicht nur eine «menschliche Tra-

gödie» ausgelöst, sondern auch massgeblich dazu beigetragen, dass «die Öffentlichkeit falsch über die Tierhaltung orientiert»

wird. Der Fall Wil habe bei Kaninchenzüchtern in der ganzen Schweiz «grosse Emotionen» ausgelöst, schreibt Peter Iseli.

Am Telefon ergänzt er: «Sie haben Angst, dass das Beispiel aus Wil jetzt auch an anderen Orten Schule machen könnte.» (uam)

## Nachgefragt

# «Die Stadt kann mehr verlangen als das gesetzliche Minimum»

Die Stiftung «Tier im Recht» beschäftigt sich mit juristischen Fragen rund ums Tier. Eines ihrer Themengebiete ist das «Tier im Mietrecht». **Vanessa Gerritsen**, Juristin und stellvertretende Geschäftsleiterin von «Tier im Recht», gibt eine Einschätzung zum Fall der Kaninchenanlage in Wil.

**Frau Gerritsen, die Anlage des Kaninchenzüchters in Wil entspricht den Mindestanforderungen nach Tierschutzgesetz. Kann die Stadt als Verpächterin dem Betreiber der**

## Anlage Zusatzvorschriften machen?

Privatrechtlich gesehen liegt es durchaus im Rahmen der – im Allgemeinen sehr weitgehenden – Vertragsfreiheit, entsprechende Auflagen für ein Mietverhältnis zu bestimmen. Die Grenzen liegen dort, wo Illegales oder Sittenwidriges gefordert oder wo zu stark in die persönliche Freiheit eingegriffen wird. Innerhalb dieser Schranken darf ein Vermieter aber vertraglich festhalten, was ihm wichtig ist. Im vorliegenden Fall ist es allerdings die Stadt als öffentlich-rechtlicher Akteur, die

den Pachtvertrag mit Vorgaben verknüpft – dies kann sie nur tun, wenn sie privatrechtlich auftritt und es sich um die Verwaltung



Vanessa Gerritsen, Juristin und stellvertretende Geschäftsleiterin bei «Tier im Recht». Bild: PD

von Finanzvermögen handelt. Klar ist, dass die Stadt an das Gleichbehandlungsgebot und an das Willkürverbot gebunden ist. Willkür liegt im Fall Wil sicher nicht vor: Der Tierschutz liegt im öffentlichen Interesse, und die Stadt kann sich durchaus zum Ziel setzen, mit gutem Vorbild voranzugehen und in ihrem Einflussbereich mehr als das gesetzliche Minimum zu verlangen. Hinsichtlich der Gleichbehandlung wäre zu prüfen, ob andere Tierhalter Pachtverträge mit der Stadt haben, und ob dort allenfalls ähnliche Auflagen gemacht

werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Gleiches mit Gleichem zu vergleichen ist respektive, dass grosse Unterschiede in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung hinsichtlich der Anforderungen bei verschiedenen Tierarten bestehen.

**Die Stadt hat den Kaninchenzüchter im Mai aufgefordert, seine Anlage bis Ende August artgerecht zu gestalten – auf Gruppenhaltung und ganzjährigen Freilauf. Ist diese rund dreimonatige Frist angemessen?**

Drei Monate sind je nach Voraussetzungen und vor dem Hintergrund, dass womöglich kleinere bauliche Anpassungen notwendig sind, allenfalls etwas zu knapp. Das können wir jedoch ohne nähere Informationen nicht beurteilen. Grundsätzlich befürworten wir angesichts der Wichtigkeit der genannten Auflagen – immerhin geht es um elementarste Bedürfnisse von Lebewesen – den Standpunkt, die Fristen nicht zu grosszügig anzusetzen. Verlängerungen können bei guten Gründen immer beantragt werden. (uam)